

Kurzinfo KV Wahlen 2016 Baden-Württemberg:

1. Die Wahl zur Vertreterversammlung
2. Die Wahl zu den Bezirksbeiräten

Ab dem 06.07.2016 werden die Wahlunterlagen verschickt. Bitte darauf achten, dass diese nicht in der allgemeinen Praxispost unter gehen ☺.

Die Wahl der **Vertreterversammlung der KVBW** erfolgt nach den Grundsätzen des **Verhältniswahlrechts**. Im Gegensatz zum Wahlverfahren zu dieser, ist die **Wahl zum Bezirksbeirat** eine **Persönlichkeitswahl**.

Dies heißt:

Die **Wahl zur Delegierten Vertreterversammlung** ist eine sogenannte **Listenwahl**. Für die Zuteilung von Sitzen ist die auf den Wahlvorschlag (=Liste) insgesamt entfallende Stimmenzahl entscheidend! Je mehr Stimmen eine Liste bekommt, umso mehr Delegierte ziehen von dieser Liste in die Vollversammlung ein. Die Reihenfolge auf der jeweiligen Liste wird durch die persönliche Stimmenanzahl bestimmt. Diese Wahl ist eine landesweite Wahl.

Die **Wahl zu den Beiräten ist eine Persönlichkeitswahl**. Die einzelnen Wahlbewerber stehen zwar auch auf Listen, entscheidend ist aber die auf den Einzelnen entfallende Stimmenzahl. Diese Wahlen beziehen sich auf Ihren jeweiligen KV-Bezirk!

Für die die **Wahl der Vertreterversammlung** der KVBW stehen jedem Arzt (Mitglied in der KV, in eigener Praxis, angestellt oder ermächtigt) **45 Stimmen zur Verfügung**. Sie können die Ihnen zustehenden Stimmen beliebig auf einen oder mehrere Wahlvorschläge (Einzel- oder Listenwahlvorschläge) verteilen, **wobei jedem Wahlbewerber (Kandidaten) bis zu drei Stimmenegeben werden können**.

Für die Durchführung der Wahl der Bezirksbeiräte der KVBW stehen jedem wahlberechtigtem Arzt in seinem Wahlbezirk (Bezirksdirektion) **vier Stimmen zur Verfügung**. Sie können dabei die Ihnen zustehenden Stimmen beliebig auf einen oder mehrere Wahlvorschläge (Einzel- oder Listenwahlvorschläge) verteilen **wobei jedem Wahlbewerber (Kandidaten) nur eine Stimme gegeben werden kann**.

ACHTUNG: Das Ankreuzen einer Liste insgesamt ist keine gültige Stimmabgabe. Auch die Abgabe eines leeren Stimmzettels ist nicht möglich. Sie müssen Ihre Stimmen immer auf einzelne Wahlbewerber verteilen.

Es besteht keine Verpflichtung, alle zu vergebenden Stimmen auf die Wahlvorschläge zu verteilen. Bitte beachten Sie aber, dass insgesamt die Maximalzahl der Ihnen zur Verfügung stehenden Stimmen (siehe oben) nicht überschritten werden darf, da sonst der Stimmzettel insgesamt ungültig wird.

Wahlfrist ist Dienstag, 26. Juli 2016 um 18.00 Uhr! Was bis dahin nicht in der KV ist, kann bei der Stimmauszählung nicht mehr berücksichtigt werden!

Bitte nehmen Sie Ihr Wahlrecht wahr!

Für das BVOU Landesteam, Dr. Uwe de Jager, stellvertr. LV, BVOU Baden